

04

24.02.1999

INHALT	SEITE
9 Widmung von Abschnitten der Straße "Am Rabenkamp" in Unna	12
10 Widmung der Straße "Saatweg" in Unna	13
11 Widmung der Straße "Fichtenweg" in Unna	14
12 Bebauungsplan Unna Nr. 86 B "Ahornstraße/Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße"	15
13 Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	16

Herausgeber  
und Bezug:Stadt Unna, Der Stadtdirektor - Hauptamt -, Rathausplatz 1, Tel.: 0 23 03/103-230  
Jahresabonnement 30,00 DM, Einzelexemplar 3,00 DM

**BEKANNTMACHUNG**

**Widmung von Abschnitten der Straße "Am Rabenkamp" in Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.12.1998 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna, Ortsteil Massen, neu gebauten Teilstrecken der Straße "Am Rabenkamp", Gemarkung Massen, Flur 18, Flurstücke 1541, 1546 und 1550, werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Gemeingebrauch

- gilt uneingeschränkt: für die Flächen Gemarkung Massen, Flur 18, Flurstücke 1546 tlw. und 1550
- wird auf die Benutzungsart "Fußgänger- und Radfahrverkehr" beschränkt: für die Flächen Gemarkung Massen, Flur 18, Flurstücke 1541 und 1546 tlw.

Die zu widmenden Flächen, die hiermit Bestandteile der Straße "Am Rabenkamp" werden, sind im nachfolgenden Lageplan vom 28.08.1998 dargestellt.

Die Widmung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 08.02.1999

STADT UNNA  
der Stadtdirektor  
als Straßenbaubehörde

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 4-9/24. Februar 1999

**BEKANNTMACHUNG**

**Widmung der Straße "Saatweg" in Unna**

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.12.1998 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna neu gebaute Straße "Saatweg", Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstück 2115, wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan vom 28.08.98 dargestellt.

Die Widmung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 08.02.1999

STADT UNNA  
der Stadtdirektor  
als Straßenbaubehörde

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 4-10/24. Februar 1999

### BEKANNTMACHUNG

#### Widmung der Straße "Fichtenweg" in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 10.12.1998 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna neu gebaute Straße "Fichtenweg", Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstück 2201, wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Gemeingebrauch

- gilt uneingeschränkt: für den Hauptzug
- wird auf die Benutzungsart "Fußgänger- und Radfahrverkehr" beschränkt: für die Verbindungswege

Die zu widmende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan vom 28.08.1998 dargestellt.

Die Widmung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.


Unna, 08.02.1999

STADT UNNA  
der Stadtdirektor  
als Straßenbaubehörde

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 4-11/24. Februar 1999

### Bekanntmachung



## Bauleitplanung in Unna

### Bürgerbeteiligung

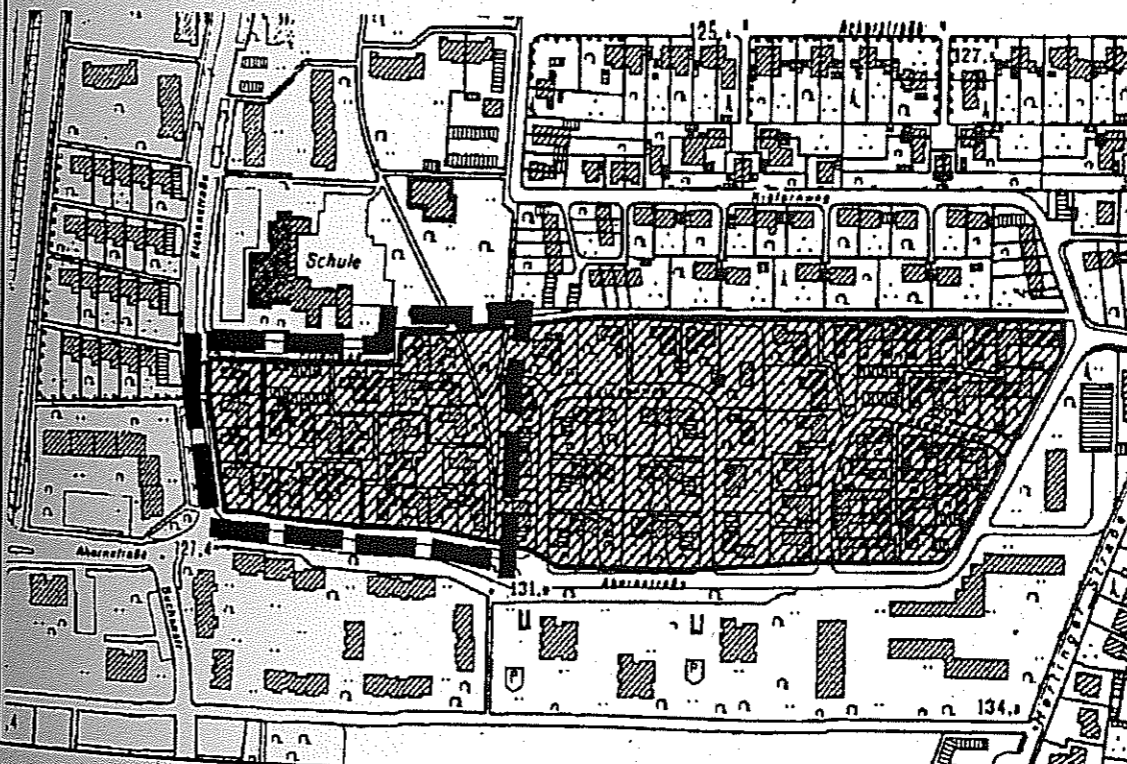
#### Bebauungsplan Unna Nr. 86 B "Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße"

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen  
sich zu informieren und zu äußern.

Die Bürgerversammlung findet am **03.03.1999, ab 19.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus, Eichenstraße 1a, 59423 Unna (Gartenvorstadt)**, statt.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung: Herr Bartmann (Ortsvorsteher)



ABl. StUN 4-12/24. Februar 1999

### BEKANNTMACHUNG

#### des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Heinz Mertens von der SPD-Fraktion scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus dem Rat der Stadt Unna aus.

Herr Mertens ist direkt in den Rat der Stadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt die unter Nr. 32 in der Reserveliste der SPD aufgeführte und als Ersatzfrau von Herrn Mertens bezeichnete Brigitte Rothgänger, Stollenhofstraße 8, 59425 Unna, in den Rat der Stadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Veröffentlichung an

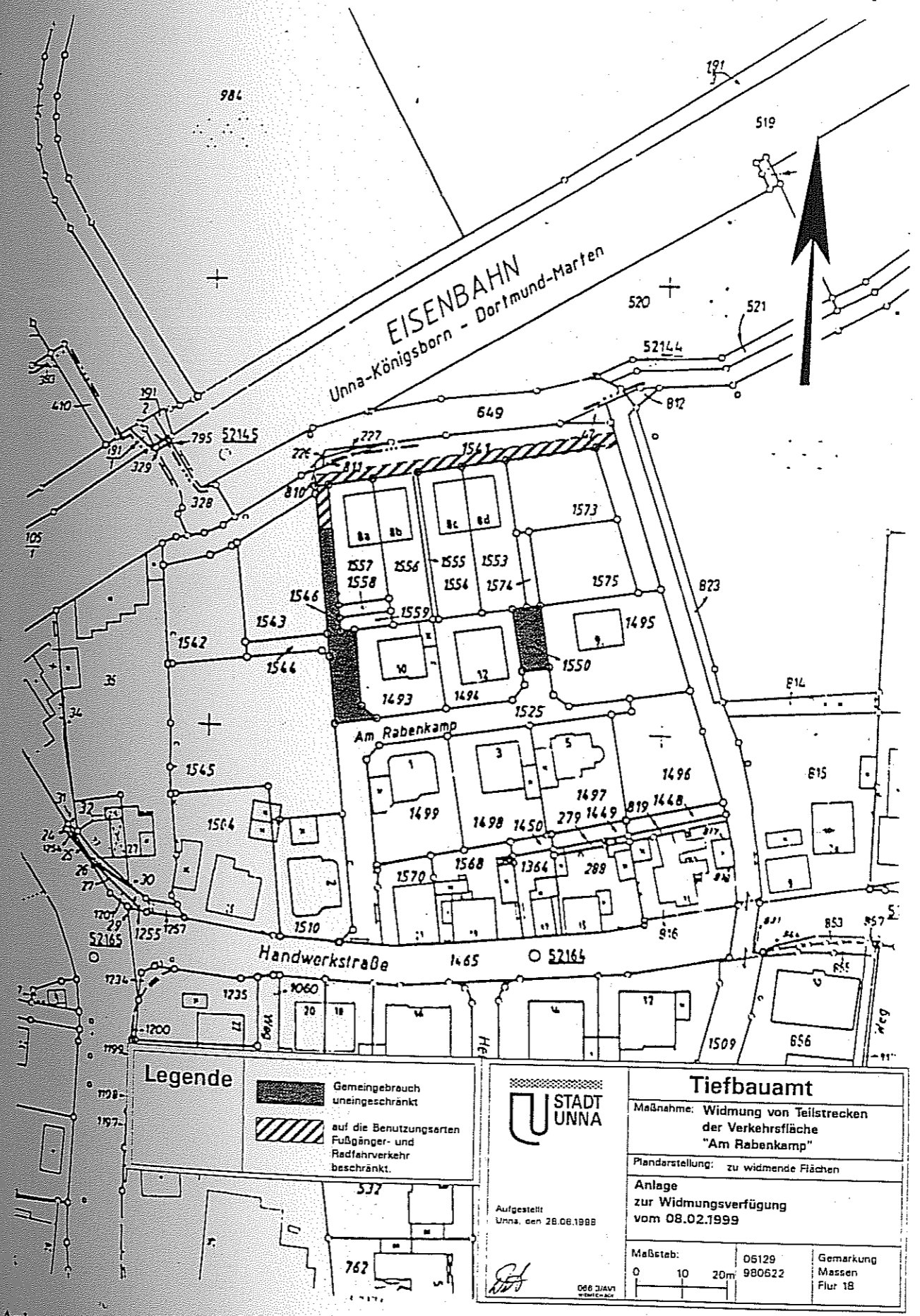
### EINSPRUCH

bei der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 112, eingelegt werden.

Unna, 24. Februar 1999

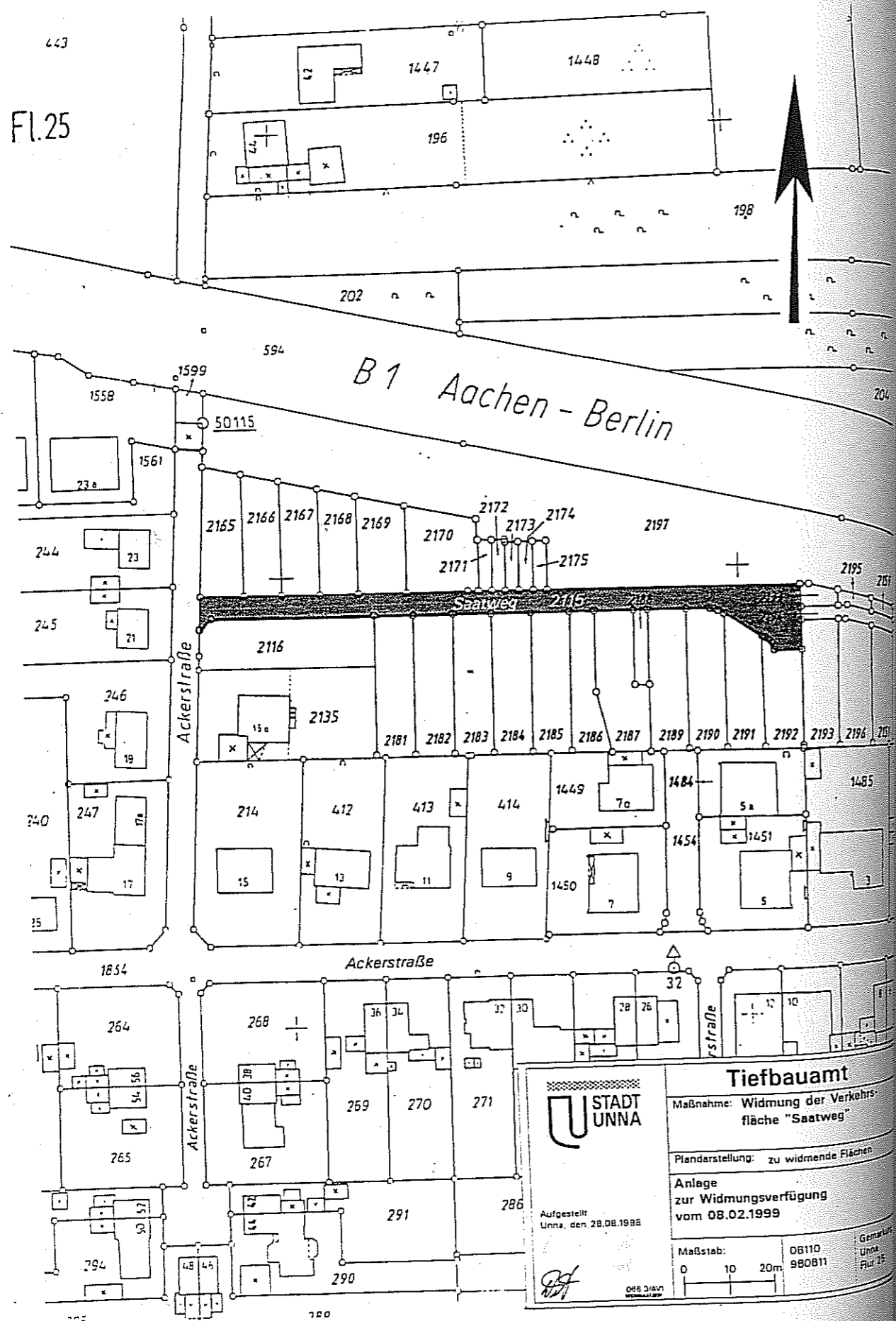
gez.  
Prof. Dunker  
Wahlleiter

ABl. StUN 4-13/24. Februar 1999



Anlage zum ABl. StUN 4-9/24. Februar 1999

443  
Fl. 25



**Tiefbauamt**  
STADT UNNA

Maßnahme: Widmung der Verkehrsfläche "Saatweg"

Planerstellung: zu widmende Flächen

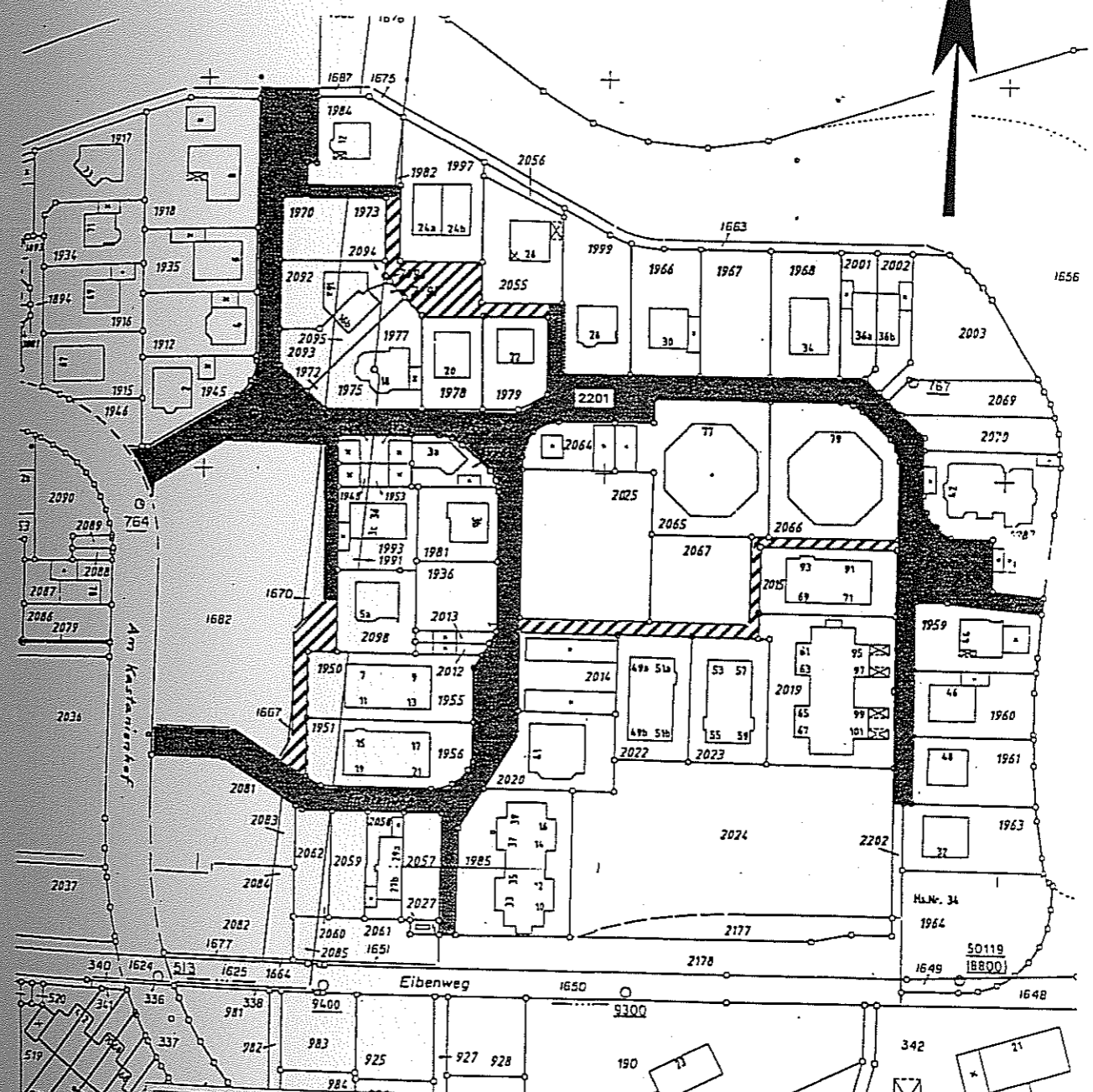
Anlage zur Widmungsverfügung vom 08.02.1999

Aufgestellt Unna, den 28.08.1998

Maßstab: 0 10 20m  
06110 980811

Gemarkung Unna Flur 25

Anlage zum ABl. StUN 4-10/24. Februar 1999



**Legende**

- Gemeindegebrauch uneingeschränkt
- auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

**Tiefbauamt**  
STADT UNNA

Maßnahme: Widmung der Verkehrsfläche "Fichtenweg"

Planerstellung: zu widmende Fläche

Anlage zur Widmungsverfügung vom 08.02.1999

Aufgestellt Unna, den 28.08.1998

Maßstab: 0 10 20m  
07110 980811  
07109 980721

Gemarkung Unna Flur 25

Anlage zum ABl. StUN 4-11/24. Februar 1999